



Anlagenreferat

Gewerberecht

Baurecht

Bearb.: Mag. Sonja Seitlinger, MA

Tel.: +43 (316) 7075-404

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-129933/2025-11
BHGU-291913/2025

Graz, am 09.10.2025

Ggst.: Flavius Ploscaru FlaveCars e.U., Mantscha 176, 8054 Hitzendorf,
Grst. Nr. 263/15, KG 63252 Mantscha, Errichtung und Betrieb
einer Betriebsanlage für Fahrzeugpflege und -aufbereitung,
Nutzungsänderung Garage

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr **Flavius Ploscaru**, Flavecars e.U., hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* (BHGU-129933/2025) für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage zur Fahrzeugaufbereitung- und pflege auf dem Standort Mantscha 176, 8054 Hitzendorf Grst. Nr. 263/15, KG 63252, angesucht (Staubsaugen, Fensterputzen, Lackpolieren, Reifenaufpumpen in der bestehenden Garage, keine Arbeitnehmer, Betriebszeiten Mo-Fr 8-18 Uhr, Sa 8-13 Uhr; max. Fahrfrequenz pro Tag 2 KFZ).

Weiters wurde von Herrn Flavius Ploscaru und Frau Cristine Bianca Ploscaru um *baurechtliche Bewilligung* (BHGU- 291913/2025) für die Nutzungsänderung der bestehenden Garage zur Ausübung dieses Betriebes am oben angeführten Standort angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, den 29.10.2025, 13:15 Uhr,

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.



Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: Mantscha 176, 8054 Hitzendorf

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 29 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBL. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Bau-Übertragungsverordnung 2025, LGBL. Nr. 40/2025

Verhandlungsleiter/in: Mag. Sonja Seitlinger MA**Rechte der Nachbarn im Bauverfahren:**

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Rechte der Nachbarn im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren**(vereinfachtes Verfahren § 359b GewO):**

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum **23.10.2025** (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe <https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/>).

Erheben Nachbarn bis zum genannten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sonja Seitlinger, MA
(elektronisch gefertigt)

